



Amt Ortrand
Ordnungsamt
Altmarkt 1
01990 Ortrand

Tel.: 035755 / 60 52 35
Fax: 035755 / 60 52 30
E-Mail: post@amt-ortrand.de

Anzeige der Hundehaltung gemäß § 6 Abs. 1 Hundehalterverordnung (HundehV)

Hiermit zeige ich die Haltung des nachfolgend beschriebenen Hundes/der nachfolgend beschriebenen Hunde gemäß § 6 Abs. 1 Hundehalterverordnung (HundehV) in der zurzeit gültigen Fassung an:

I. Hundehalter/ -in

Familienname:		Vorname:	
Straße, Hausnummer:		Postleitzahl, Ort:	
Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit:	Telefon-Nr.:*	

II. Angaben zur Hundehaltung

Rasse/ Kreuzung: **	Geschlecht männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>		
Hundesteuermarke-Nr.:	Ruf- und Zuchtname*:		
Wurfstag:	Farbe:	Microchip-Nr.:	
Größe:	Gewicht:		

* Die Angabe ist freiwillig, ihre Beantwortung erleichtert die Bearbeitung bzw. die Rückgabe von Fundtieren

** bei reinrassigen Hunden belegt durch die Zuchtpapiere

III. Nachweis der Zuverlässigkeit

Ich versichere des Weiteren, dass ich ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) beantragt habe.

Ort / Datum

Unterschrift Hundehalter/ -in

IV. Hinweise

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 17], S.458)

§ 6 HundehV - Anzeige- und Kennzeichnungspflicht

- (1) Der Halter eines Hundes mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimetern oder einem Gewicht von mindestens 20 Kilogramm hat der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich die Hundehaltung anzuzeigen und den Nachweis der Zuverlässigkeit im Sinne des § 12 vorzulegen.
- (2) Ein Hund im Sinne des Absatzes 1 ist dauerhaft auf Kosten des Halters mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard zu kennzeichnen. Die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Farbe und Chipnummer) ist der örtlichen Ordnungsbehörde zusammen mit der Anzeige nach Absatz 1 mitzuteilen.

§ 12 HundehV - Zuverlässigkeit

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne der §§ 2, 5 Abs. 1 und der §§ 6, 7 und 10 Abs. 2 Nr. 3 besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere
 1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum und das Vermögen,
 2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
 3. wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetzrechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die
 1. wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes oder gegen die §§ 1, 2, 3 Abs. 1 bis 3, §§ 4, 6, 7, 8, 10 Abs. 1 und 4 sowie die §§ 13 und 16 dieser Verordnung verstoßen haben,
 2. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind,
 3. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind oder
 4. keinen festen Wohnsitz nachweisen können.
- (3) Als Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf. Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 begründen, so kann die örtliche Ordnungsbehörde von dem Erlaubnispflichtigen die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens verlangen.

Ich wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Haltung meines Hundes ohne die erforderliche Anzeige und Kennzeichnung einen Verstoß gegen § 14 Abs. 1 Nr. 16 und 17 der HundehV darstellt und mit **einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR** geahndet werden kann.

Ort / Datum

Unterschrift Hundehalter/ -in